

Kanton Schwyz



Schutzverordnung 2006

0. INHALTSVERZEICHNIS

0. INHALTSVERZEICHNIS	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstände	2
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Zuständigkeiten	3
Art. 4 Ökologischer Ausgleich	3
Art. 5 Schutzmassnahmen	4
Art. 6 Nutzungseinschränkung	4
Art. 7 Vorbehalt	4
Art. 8 Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht.....	4
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BAUTEN UND OBJEKTE GEMÄSS KIGBO ..	5
Art. 9 Bauten und Objekte gemäss KIGBO	5
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ-	
 ZONEN SOWIE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE	5
Art. 10 Naturschutzzonen (Ns)	5
Art. 11 Landschaftsschutzzonen (LS)	6
Art. 12 Hecken, Feldgehölze und Bäume	6
Art. 13 Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung.....	6
Art. 14 Amphibienstandorte	6
Art. 15 Fledermausquartiere	7
Art. 16 Historische Verkehrswege	7
IV. FUNDE	7
Art. 17 Funde	7
V. BEITRÄGE	8
Art. 18 Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen	8
Art. 19 Abgeltung ökologischer Leistungen	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 20 Bewilligungsinstanz.....	9
Art. 21 Markierung	9
Art. 22 Ersatzvornahme.....	9
Art. 23 Ausnahme.....	9
Art. 24 Materielle Enteignung	9
Art. 25 Zuwiderhandlungen	10
Art. 26 Rechtsmittel	10
Art. 27 Inkrafttreten.....	10
Anhang 1: Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO.....	11
Anhang 2: Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte.....	12

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 17, 20 und 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG) und nachstehender Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994
- Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern vom 29. November 1927
- Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (Oeko-Beitragsverordnung; OeBV) vom 26.4.1993
- Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992
- Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992
- Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung

diese

Schutzverordnung

zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Feusisberg.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Schutzgegenstände

- 1 Diese Verordnung gilt für:
 - a) die geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO;
 - b) die Naturschutzzonen (Ns);
 - c) die Landschaftsschutzzonen (LS);
 - d) die Hecken, Feldgehölze und Bäume;
 - e) die Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung;
 - f) die Amphibienstandorte;
 - g) die Fledermausquartiere;
 - h) die historischen Verkehrswege;
 - i) die Funde.

- 2 Die Verzeichnisse der Bauten und Objekte gemäss KIGBO sowie der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte im Anhang 1 und 2 dieser Verordnung bilden zusammen mit dem Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5000 einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- 3 Die Abgrenzung der entsprechenden Schutzzonen und die Standorte der Einzelobjekte sind im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5000 enthalten.

Art. 2

Zweck

- 1 Die Verordnung bezweckt die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung und den Schutz der Kultur- und Naturobjekte, die Erhaltung, die Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie den Schutz der Natur- und Landschaftsschutzgebiete.
- 2 Die besonders schützenswerten Objekte werden im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (Landschaftsplan) als Schutzzone oder geschützte Einzelobjekte ausgedehnt. Die geschützten Objekte dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleiben überdies die nachstehenden Schutzvorschriften sowie die gestützt darauf vom Gemeinderat einzelfallweise angeordneten Unterhalts- und Pflegemassnahmen.
- 3 Der Gemeinderat sorgt unter Beachtung der nachstehenden allgemeinen Schutzvorschriften sowie der vorhandenen Bestandesaufnahmen (Inventar) für den angemessenen Schutz der übrigen schützenswerten Objekte sowie für den ökologischen Ausgleich (vgl. Art. 4).

Art. 3

Zuständigkeiten

Für den Vollzug der „Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich“ sowie der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte“ ist betreffend die kommunalen Schutzobjekte die Gemeinde zuständig.

Art. 4

Ökologischer Ausgleich

- 1 Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes.
- 2 Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstbäume, Trockensteinmauern, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.
- 3 Die Gemeinde kann Beiträge ausrichten und schliesst zu diesem Zweck entsprechende Verträge ab (vgl. Art. 19).

Art. 5

Schutzmassnahmen

Als Schutzmassnahmen sind insbesondere möglich:

- a) verwaltungsrechtliche Verträge;
- b) Erwerb von dinglichen Rechten durch Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen nach Art. 730 ff. Zivilgesetzbuch;
- c) Schutzverfügungen;
- d) Erwerb von Grundstücken.

Art. 6

Nutzungseinschränkung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Erlasse oder für eng umgrenzte Gebiete im Rahmen dieser Verordnung weitergehende Vorschriften bestehen.

Art. 7

Vorbehalt

- 1 Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen denjenigen des Baureglementes vor.
- 2 Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8

Bewilligungs- und Schadenersatzpflicht

- 1 Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sind bewilligungspflichtig.
- 2 Eingriffe in Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Diese kann erteilt werden, wenn der Eingriff für den Erhalt der Objekte notwendig ist oder ein überwiegendes Interesse nachgewiesen wird und das Objekt dadurch nicht nachhaltig und unwiederbringlich geschmälert wird.
- 3 Bei einem bewilligten Eingriff hat der Verursacher Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Schutzobjektes zu treffen und für die Wiederherstellung oder für angemessenen Realersatz zu sorgen.
- 4 Wer ein geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:
 - a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
 - b) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
 - c) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzuerstatten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BAUTEN UND OBJEKTE GEMÄSS KIGBO

Art. 9

Bauten und Objekte gemäss KIGBO

- 1 Bei den im kantonalen Inventar der geschützten Bauten und Objekte (KIGBO) aufgeführten Schutzobjekten (siehe Anhang 1) sind alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen sowie jede Nutzungsänderung bewilligungspflichtig
- 2 Der Abbruch von geschützten Bauten oder eine anderweitige Zerstörung oder Beeinträchtigung ihrer schützenswerten Substanz ist untersagt.
- 3 Im übrigen bestimmt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege die konkreten Schutzmassnahmen im einzelnen, entweder durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügungen bzw. im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZZONEN SOWIE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

Art. 10

Naturschutzzonen (Ns)

- 1 Die Naturschutzzonen sind zu erhalten und dürfen flächenmässig nicht reduziert werden.
- 2 Die bestehenden Feuchtgebiete sind als Biotope zu erhalten.
- 3 Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck der Naturschutzzonen widersprechen, sind untersagt. Insbesondere sind untersagt:
 - a) das Erstellen von Bauten und Anlagen, sofern sie nicht zur Wartung und Bewirtschaftung der Zone erforderlich sind;
 - b) das Verändern der Landschaftsoberfläche (durch Abgrabung, Auffüllungen oder Materialabtragungen usw.), ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist;
 - c) das direkte oder indirekte Verändern des Wasserhaushaltes, ausser wenn dies zur ausdrücklichen Erhaltung des Schutzobjektes nötig ist;
 - d) das Reiten und Befahren (ausser zur Bewirtschaftung);
 - e) das Betreten während der Vegetationsperiode (15. März bis 1. September) ausserhalb der markierten Wege (ausser zur Bewirtschaftung);
 - f) das Campieren und Biwakieren;
 - g) das Entfachen von Feuern und Abbrennen der Pflanzendecke;
 - h) das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
 - i) das Töten, Hetzen, Fangen und Belästigen freilebender Tiere (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen);

- k) das Freilaufenlassen von Hunden (Ausnahmen nach den kantonalen Jagdbestimmungen);
- l) das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten aller Art;
- m) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen.

Art. 11

Landschaftsschutzzonen (LS)

- 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente und die Freihaltung von Aussichtspunkten und Aussichtsflächen.
- 2 Die Erstellung neuer sowie die Änderung und Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen und andere Eingriffe in das Gelände bzw. die Landschaft, wie Rodungen, Aufforstungen, Entfernung von Bäumen oder Feldgehölzen, dürfen nur bewilligt werden, wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- 3 Bauten und Anlagen, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen, sind zulässig.

Art. 12

Hecken, Feldgehölze und Bäume

- 1 Hecken, Feldgehölze und Bäume sind landschaftsgestalterisch und ökologisch von grosser Bedeutung. Die geschützten Objekte sind im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5000 als geschützte Einzelobjekte bezeichnet.
- 2 Die geschützten Objekte sind in ihrem Bestand zu erhalten. Sie sind bei Abgang zu ersetzen. Ihre Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Pflegerische Eingriffe und der periodische Schnitt der Hecken auf Haghöhe (ca. 1 m) sind gestattet, jedoch sind diese Arbeiten abschnittsweise, d.h. auf mehrere Jahre verteilt, durchzuführen.

Art. 13

Bachläufe, deren Ufer und Uferbestockung

- 1 Im gesamten Gemeindegebiet sind die Bachläufe mit ihren natürlichen Ufern und der Uferbestockung zu erhalten. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen und Verbauungen sind möglichst naturnah auszuführen.
- 2 Es ist anzustreben, die kanalisierten oder eingedolten Bachläufe zu renaturalisieren bzw. zu revitalisieren.

Art. 14

Amphibienstandorte

Die Amphibienstandorte sind als Lebensraum für die gemäss Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützten Lurche in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Art. 15

Fledermausquartiere

- 1 Quartiere der nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz geschützten Fledermäuse sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Eingriffe an den entsprechenden Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig, insbesondere:
 - a) der Umbau von Räumen, die als Fledermausquartiere dienen;
 - b) das Anbringen von Wärmedämmungen in der Dachkonstruktion (im Bereich der Sparren);
 - c) der Einbau eines Unterdaches;
 - d) das Ändern der Dachdeckung und des Dachdeckungsmaterials.Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung und allfällige Auflagen unter Bezug eines Fledermausschutzspezialisten.
- 2 Das Verwenden von fledermaustoxischen Präparaten im Bereich der Fledermausquartiere ist verboten.

Art. 16

Historische Verkehrswege

- 1 Die im Landwirtschafts- und Schutzzonenplan (Landschaftsplan) M. 1:5000 eingezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen, Einschnitte, Mauern sowie wegbegleitender, standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört werden. Mauern, Brücken, Stege, Wegsteine, Kreuze, Bildstöcke oder Kapellen sind an ihrem Standort zu erhalten.
- 2 Die Gemeinde regelt den Unterhalt. Dieser soll die Substanzerhaltung und eine angepasste Nutzung gewährleisten.
- 3 Bauliche Eingriffe sind bewilligungspflichtig.

IV. FUNDE

Art. 17

Funde

Wenn bei Grabungen oder Abbrüchen alte Mauer- und Strassenzüge, Brandschichten, Einzelfundamente, Baufragmente und andere historische Aufschlüsse gefunden werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und der Baukommission Mitteilung zu machen. Die Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde weitergeführt werden.

V. BEITRÄGE

Art. 18

Abteilung denkmalpflegerischer Massnahmen

- 1 An die im Anhang 1 aufgeführten geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO werden von der politischen Gemeinde Beiträge an Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen geleistet, sofern sie vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege angeordnet werden.
- 2 Beitragsgesuche sind mit einem Kostenvoranschlag vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Gemeinderat einzureichen.
- 3 Die Beitragshöhe wird fallweise bestimmt und zwar unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge des Bundes und des Kantons.

Art. 19

Abteilung ökologischer Leistungen

- 1 Die Gemeinde leistet nachstehende Beiträge an die im Anhang 2 aufgeführten, kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte (= Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung):
 - a) für Bewirtschaftung und Pflege;
 - b) für landwirtschaftliche Ertragsausfälle, die durch Einschränkung (aufgrund dieser Schutzverordnung) der bisherigen Nutzung entstehen, sofern diese zulässig war.
- 2 Die konkreten Nutzungsvorschriften werden vom Gemeinderat mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich vereinbart. Sofern keine Einigung zustandekommt, kann der Gemeinderat die erforderlichen Schutzmassnahmen auf dem Verfügungsweg erlassen. Dagegen kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden. Bis zum Abschluss eines Vertrages oder dem Erlass einer Verfügung gelten für die Nutzung und Pflege die allgemeinen Vorschriften von Art. 10, Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.
- 3 Die Beiträge setzen sich zusammen aus:
 - a) Abgeltungen für Ertragsausfall gemäss § 10-12 und § 19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich, sowie § 1 und § 11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte.
 - b) Bewirtschaftungsbeiträgen für die angepasste und naturschutzgerechte Pflege gemäss § 13-19 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich sowie § 2-6 und § 11 der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte.
- 4 Beiträge nach der eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzgebung oder einer anderer, Gesetzgebung werden angerechnet soweit sie dem gleichen Zweck dienen.
- 5 Beitragsberechtigt ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann das kantonale Amt für Raumplanung und die kantonale Denkmalpflege als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 21

Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte und bringt die erforderlichen Markierungen und Hinweisschilder an.

Art. 22

Ersatzvornahme

- 1 Wird die Herstellung des rechtmässigen Zustandes eines Schutzobjektes unterlassen, so kann der Gemeinderat diese durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Werden die zur Pflege und zum Unterhalt eines Schutzobjektes vertraglich vereinbarten Massnahmen unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen. Dem Pflichtigen können in diesem Fall die Bewirtschaftungsbeiträge gestrichen werden; dies auch rückwirkend.

Art. 23

Ausnahme

Der Gemeinderat kann nach Anhören der entsprechenden Schutzorganisationen und nach Einholung einer Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Schutzverordnung erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt oder Realersatz geleistet wird.

Art. 24

Materielle Enteignung

- 1 Kommt eine Massnahme aufgrund dieser Verordnung in ihrer Wirkung einer Enteignung gleich, hat der betroffene Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung. Entschädigungspflichtig ist die politische Gemeinde Feusisberg, soweit nicht der Bund oder der Kanton zuständig sind.
- 2 Für das Verfahren ist das kantonale Expropriationsgesetz massgebend.

Art. 25

Zuwiderhandlungen

- 1 Zuwiderhandlungen werden nach Art. 24ff NHG geahndet.
- 2 Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes richtet sich nach § 87 PBG bzw. Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung.

Art. 26

Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt nach der Annahme an der Urnenabstimmung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft.

Zum ersten Mal öffentlich aufgelegt vom 31.05.96 bis 29.06.96

Zum zweiten Mal öffentlich aufgelegt vom 10.01.97 bis 10.02.97

Zum dritten Mal öffentlich aufgelegt vom 17.05.02 bis 17.06.02

Vom Gemeinderat erlassen am: 21.03.02

NAMENS DES GEMEINDERATES FEUSISBERG:

Die Gemeindepräsidentin: Margrit Schuler

Der Gemeindeschreiber: Werner Müller

An der Urnenabstimmung angenommen am: 25.09.05

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schwyz
mit Beschluss Nr 234 vom 14.02.06

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ:

Der Landammann: Kurt Zibung

Der Staatsschreiber: Peter Gander

Anhang 1: Verzeichnis der geschützten Bauten und Objekte gemäss KIGBO

Objekt-Nr.	Objektbezeichnung	Orts- bezeichnung	KTN	Einstufung		
				national	regional	lokal
30.001	kath. Pfarrkirche	Schindellegi	168			x
30.002	kath. Pfarrkirche	Feusisberg	728		x	
30.003	Pfarrhaus	Feusisberg	420		x	
30.004	Kapelle zum grossen Herrgott	Schindellegi	309		x	
30.005	Kapelle Rämpfer	Schindellegi	112			x
30.006	Haus Anstalt	Schindellegi	500			x
30.007	Haus Kümin	Schindellegi	769		x	
30.008	Hotel Hirschen	Schindellegi	21		x	
30.010	Haus First, Kantonsstrasse	Feusisberg	178			x
30.011	Haus First, Kantonsstrasse	Feusisberg	177		x	
30.012	Haus Weni, Etzelstrasse	Feusisberg	651/346			x
30.013	Haus Dorfstrasse	Feusisberg	774			x
30.014	Haus im Ried	Feusisberg	430		x	
30.015	Haus Ried	Feusisberg	642		x	
30.016	Haus Riedhof	Feusisberg	439			x
30.017	Haus Föhn, Ried	Feusisberg	442			x
30.018	Haus Fritsch	Schindellegi	159			x
30.020	Haus Unterwurz	Schindellegi	551			x
30.021	Alte Säge	Schindellegi	311		x	
30.022	Haus Oberbrand	Feusisberg	853			x

Anhang 2: Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Objekt-Nr.	Flurname	Objekttyp	Einstufung		
			national	regional	lokal
Natur- und Landschaftsobjekte					
1.01	Sennweid	Hecke			x
1.02	Baumgarten	Hecke		x	
1.03	Baumgarten	Hecke		x	
1.04	Baumgarten	Hecke			x
1.05	Baumgarten	Hecke mit Trockenmauer			x
1.06	Ruestel / Baumgarten	Hecke			x
1.07	Riedweid	Hecke			x
1.09	Riedweid	Riedwiese / Flachmoor			x
1.10	Sennweid	Feldgehölz			x
1.17	Stoffel	Hecke			x
1.20	Bannwald	Feuchtwiese			x
1.21	Erli	Feuchtwiese / Riedwiese			x
1.23	Märzenacher	Gehölz			x
1.26	Riedweid	Feldgehölz			x
1.27	Riedweid	Feldgehölz			x
1.28	Ronen	Hecke			x
1.32	Ronen	Feuchtwiese			x
1.34	Ronen	Feuchtwiese			x
1.35	Ronen	Hecke			x
1.36	Ronen	Hecke		x	
1.38	Ried	Hecke			x
1.41	Ronen	Feuchtwiese			x
2.01	Paradiesli	Hecke			x
2.07	Neuhof - Aesch	Hecke		x	
2.08	Roos	Hecke			x
2.11	Aesch / Weidli	Feuchtwiese / Hangried			x
2.17	Sihlegg	Hecke			x
2.18	Stampf	Hecke			x
2.19	Sihlegg	Feuchtgebiet			x
3.02	Rüti	Flachmoor / Hangried			x
3.03	Rüti / Bergli	Hecke			x
4.01	First	Hecke			x
4.03	Stalden	Hecke			x
4.04	Firstweiden	Feldgehölz			x
4.05	Roosweid	Hecke			x
4.06	Roosweid	Hecke		x	
4.07	Stoss	Feuchtwiese			x
5.01	Ebnet / Loch	Hecke			x
5.03	Ebnet	Hecke			x
5.04	Ebnet	Hecke		x	
5.08	Moos	Einzelbaum			x
5.10	Brand	Hecke			x
5.12	Althus	Hecke		x	
5.13	Althus	Hecke			x
5.16	Baumen	Hecke			x
5.17	Schweigwis	Einzelbaum			x
5.18	Moos	Hecke			x
5.21	Feld	Hecke			x
5.23	Miltenweid	Riedwiese			x

Objekt-Nr.	Flurname	Objekttyp	Einstufung		
			national	regional	lokal
6.02	Büel	Hecke			x
6.03	Büel	Hecke			x
6.08	Büel	Flachmoor			x
6.09	Enzenau	Flachmoor / Kleinseggenried		x	
6.11	Büel	Einzelbaum			x
6.13	Enzenau	Nasswiese, Quellflur			x
7.01	Waldegg	Hecke			x
7.02	Geissboden	Feuchtgebiet		x	
7.03	Baumenweid	Feuchtwiese		x	
7.04	Müsilwald	Feuchtgebiet			x
8.03	Eggen	Hecke			x
8.06	Peterschwendi	Hecke			x
8.08	Zweeren	Hecke		x	
8.10	Birren	Feldgehölz			x
8.12	Brandhöchi	Hecke			x
8.15	Zweeren	Hecke			x
8.16	Eggen	Hecke			x
9.02	Brunnisboden	Flachmoor / Feuchtwiese			x
9.05	Brunnisboden / Rietbödeli	Flachmoor		x	
9.07	Tanngarten	Flachmoor			x
9.09	Untergeissboden	Feuchtwiese			x
9.11	Unterer Geissboden	Feuchtwiese			x
9.13	Oberrossberg	Flachmoor			x
9.15	Oberrossberg	Hecke			x
9.20	Biberbrugg	Feuchtwiese			x
9.23	Geissboden	Hecke			x
9.26	Stollen / Schiessstand	Riedwiese			x
9.27	Tanngarten	Feldgehölz			x
Amphibienstandorte					
SZ 30	Stutzhöchi (Ersatzstandort Kiesgrube Schindellegi)	Tümpel, Feuchtgebiet	x		
Fledermausquartiere					
1 (3421)	Schindellegi / Vogelneststr 13	Sommerquartier			x
2 (3626)	Schindellegi / Einsiedlerstr. 10	Wochenstube			x
3 (2820)	Feusisberg / Turm kath. Pfarrkirche	unspezifisches Quartier			x
4 (2821)	Feusisberg / Estrich kath. Pfarrkirche	unspezifisches Quartier			x

1) voraussichtlich